LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1996 Ausgegeben und versendet am 8. August 1996 **31. Stück**

75. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Juli 1996 betreffend die Festsetzung von Bauschbeträgen für die Vergütung der den Gemeinden bei der Landtagswahl entstehenden Kosten

75. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Juli 1996 betreffend die Festsetzung von Bauschbeträgen für die Vergütung der den Gemeinden bei der Landtagswahl entstehenden Kosten

Auf Grund des § 90 Abs. 1 Landtagswahlordnung 1995, LGBl. Nr. 4/1996, wird verordnet:

Der Bauschbetrag für die Vergütung der Kosten, die den Gemeinden aus der Durchführung der Landtagswahl entstehen, wird mit vier Schilling pro Wahlberechtigten, der im abgeschlossenen Wählerverzeichnis für diese Wahl eingetragen war, festgesetzt.

Für die Landesregierung:
Ing. Jellasitz